

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 16. Juli 1910.

Inhalt.

Verf.: Die Verfassung des Großherzogtums für die Jahre 1909 und 1911 betreffend.

Gesetz.

(Vom 15. Juli 1910.)

Die Verfassung des Großherzogtums für die Jahre 1910 und 1911 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschloffen und verordnet, wie folgt:

Kapitel I.

Der Haushalt der allgemeinen Staatsverwaltung wird auf Grund der Beilage Nr. 1 wie folgt festgesetzt:

Die ordentlichen Ausgaben betragen jährlich	100218814 . \mathcal{M}
Die ordentlichen Einnahmen " "	104117132 "
Überschuß an ordentlichen Einnahmen jährlich	3888318 . \mathcal{M}
und für 1910 und 1911 zusammen	7796636 . \mathcal{M}
Davon ist zu deduciren der Mehrzahlbetrag an Wohnungszuschuß infolge der Kasselle zum Wohnungszuschuß vom 27. Mai 1910 mit jährlich 60000 \mathcal{M} aber für die beiden Jahre 1910 und 1911 mit	120000 "
so daß ein reiblicher Überschuß an ordentlichen Einnahmen verbleibt von	7676636 . \mathcal{M}
Überschuß	7676636 . \mathcal{M}

Verlag: von Verlagsbuchhandlung 1910.

11